

<b>Vorlagen-Nr.: BV/327/2010</b>	
<b>Vorlage-Art: Beschlussvorlage</b>	<b>Datum: 03.09.10</b>
<b>Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt</b>	<b>Ansprechpartner/in: Herr Röben</b>

<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>

Bau-, Feuerwehr-, Straßen-, Umwelt-, Landwirtschafts- und Landschaftsausschuss	08.09.2010	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	21.09.2010	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	30.09.2010	Ö
---------------------	------------	---

<b>Unterschriften:</b>			
<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Fachdienstleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeisterin</b>

**Beratungsgegenstand:**

**Parkhaus Steinstraße;  
hier: Einziehung der gewidmeten öffentlichen Parkfläche im Kellergeschoss**

**Sachverhalt:**

Das Parkhaus in der Steinstraße wurde in den Jahren 1984/85 errichtet. Die Finanzierung erfolgte seinerzeit teilweise aus Mitteln der Städtebauförderung. Die Stellplätze sollten in erster Linie dem Nachweis von privaten Einstellplätzen dienen, die in den engen Wohnstraßen Hopfenzaun und Drostestraße kaum möglich sind. Neuere Erhebungen (z. B. bei den vorbereitenden Untersuchungen zum Sanierungsgebiet III) haben den Mangel an Einstellplätzen bestätigt, so dass hier Abhilfe getroffen werden muss.

Das Parkhaus Steinstraße weist in seinem Obergeschoss vermietete Parkflächen auf, während die Stellplätze im Kellergeschoss dem öffentlichen Parken zur Verfügung steht. Zu diesem Zweck ist der Bereich des Kellergeschosses im Jahre 1987 straßenverkehrsrechtlich gewidmet worden. Diese Widmung soll jetzt wieder aufgehoben werden (Einziehung), um die Parkflächen an die Anlieger des Bereiches Hopfenzaun/Drostestraße/Am Wall zur Dauernutzung zur Verfügung zu stellen.

Der Rat der Stadt Jever hat die Ankündigung der Einziehung am 21. Mai 2010 beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 27. Mai 2010 öffentlich bekannt gemacht. Gegen die

beabsichtigte Einziehung wurde am 25. August 2010 durch die SWG-Sender-Gruppe im Rat der Stadt Jever Stellung genommen. Nach Einschätzung der Gruppe liegen die Voraussetzungen gemäß § 8 Nieders. Straßengesetz (NStrG) nicht vor und eine Einziehung sei nicht zulässig. Das Schreiben der SWG-Sender-Gruppe liegt dieser Sitzungsvorlage an.

Gemäß § 8 NStrG soll eine Straße vom Träger der Straßenbaulast eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen.

Zum öffentlichen Wohl gehört auch eine effektive Versorgung mit Parkraum. Das Parkhaus Steinstraße wird aufgrund der begrenzten Parkzeit in erster Linie vom Parksuchverkehr genutzt. Aufgrund der rückwärtigen Lage zum Kirchplatz wird das Parkhaus von diesem jedoch nur schwer gefunden, so dass keine optimale Auslastung gegeben ist. Auf der anderen Seite stellt es für die die Anlieger der Altstadt wegen der Parkzeitbeschränkung keine Alternative dar. Dementsprechend blockieren die Anlieger der Altstadt wiederum den öffentlichen Parkraum an Straßen, Wegen und Plätzen, die dann wieder dem Suchverkehr fehlen. Von daher macht es Sinn, die Nutzung des Parkhauses dahingehend zu strukturieren, dass es in erster Linie den Anliegern zur Verfügung steht. Eine solche Zielrichtung lässt sich über eine Entwidmung und entsprechende Mietverhältnisse regeln. Damit würde eine effektivere Auslastung des Parkhauses erreicht werden, was dann wiederum eine Entlastung der Parkflächen an Straßen, Wegen und Plätzen in der Altstadt zur Folge hätte, so dass die Entwidmung im öffentlichen Wohl liegt.

Die weitere Voraussetzung, dass eine Einziehung nur erfolgen soll, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang, denn das für Straßen im Hinblick auf die erforderliche Erschließung der anliegenden Grundstücke bestehende Schutzinteresse ist bei einem Parkhaus nicht gegeben.

Dementsprechend sind die Einwendungen der SWG-Sender-Gruppe als unbegründet zurückzuweisen. Es wird vorgeschlagen, der Einziehung zuzustimmen

#### **Beschlussvorschlag:**

***Die seit dem 23. Mai 1987 gewidmete Fläche im Kellergeschoss des Parkhauses Steinstraße mit Zufahrt wird gemäß § 8 des Nieders. Straßengesetzes zum 1. Oktober 2010 eingezogen.***